



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 1998 Nr. 23

Seite: 378

## Berichtigung des Achten Gesetzes Zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

## Berichtigung des Achten Gesetzes Zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S.134)

In Gliederungsnummer 2030 ist in Artikel I die Fundstelle "9. Dezember 1997

(GV. NW. S. 444)" durch die Bezeichnung " 29. April 1997 (GV.NW.S. 82)" zu ersetzten.

In Artikel I, Nr. 17 wird § 85a, Abs. 1 Nr. 2. wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von

drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu gewähren,

wenn er
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren
oder
2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
tatsächlich betreut oder pflegt.
In der Gliederungsnummer <b>312</b> wird in Artikel II Nr. 2 § 6 a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von
drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung
zu bewilligen, wenn er
Zu bewingen, werm er
<ol> <li>mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder</li> <li>einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürfti-</li> </ol>
gen sonstigen Angehörigen
tatsächlich betreut oder pflegt.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen,

Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf

-GV.NW.1998 S.:378